



EU-DSGVO

Kapitel 3 - Rechte der betroffenen Person

Artikel 16 - Recht auf Berichtigung

1 Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. 2 Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

Passende Paragraphen des BDSG

[§ 27 - Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken](#)

[§ 28 - Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken](#)

Passende Erwägungsgründe

[65 - Recht auf Berichtigung und Löschung](#)

[← Artikel 15 DSGVO](#) [↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 17 DSGVO](#) [→](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.